

*Gret Haller*

# Das Heilige, die Ehe, Arbeitsteilung und Eigentum

## Gedanken zur grundsätzlichen Bedeutung des Zivilstandes

Die Erkenntnis, dass die Abhängigkeit vom Zivilstand ein fundamentales Hindernis für jede Gleichberechtigung von Frauen und Männern darstellt, hat sich in den vergangenen Jahren mehr oder weniger durchgesetzt. Nicht dies soll der Schwerpunkt des vorliegenden Beitrages sein, sondern es soll versucht werden, das Thema der Zivilstandsabhängigkeit in einen weiteren Rahmen zu stellen. Dabei kann es lediglich darum gehen, Anregungen für das Verknüpfen verschiedener Bereiche zu machen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird damit in keiner Weise erhoben.

### 1. Die Vorzeit

Es darf davon ausgegangen werden, dass die kulturelle Entwicklung der Menschen lange vor der eigentlichen Periode der Geschichtsschreibung begonnen hat<sup>1</sup>. Ebenfalls darf angenommen werden, dass in dieser langen «Vorzeit» weitgehend und lange «matrizentrische» Kulturen bestanden haben<sup>2</sup>.

- 1 Carola Meier-Seethaler spricht von 35 000 bis 70 000 Jahren vor der Geschichtsschreibung, die um etwa 3000 v. Chr. beginnt. In «Ursprünge und Befreiungen: Eine dissidente Kulturtheorie», Zürich 1988, S. 35 ff.
- 2 Die Darstellung der «Vorzeit» im vorliegenden Beitrag basiert auf der obgenannten Publikation von Carola Meier-Seethaler. Dieses politisch äusserst brisante und interessante Werk, dessen Lektüre sehr zu empfehlen ist, stellt nicht nur die matrizentrischen Urformen und die Gründe dar, die zum Übergang ins Patriarchat geführt haben. Es wird auch einleuchtend aufgezeigt, warum einerseits heute erstmals in der Geschichte der Menschheit die Voraussetzungen zur Überwindung der patriarchalen Strukturen gegeben wären, und dass diese Entwicklung aber andererseits unabdingbar ist für den Fortbestand der Existenz des Menschen.

Unzweifelhaft standen im Anfang der Menschheitsgeschichte Frauen im Zentrum von Kultur, Familie und Religion.

Der Grund für diese matrizenrischen Strukturen liegt in den Lebensumständen der Geschlechter: Frauen bringen mit der Geburt sichtbar Leben hervor, was sie den Menschen ursprünglich als göttlich erscheinen liess. Gottheiten waren denn auch immer «Grosse Mütter», mächtig über Leben und Tod, und damit auch bedrohlich. Durch Opfergaben – Tieropfer, in gewissen Kulturen aber auch Menschenopfer – wurden die Gottheit und damit die Natur dem Menschen günstig zu stimmen versucht.

Dass diese matrizenrische Zeit, die immerhin mehrere Jahrzehntausende der menschlichen Geschichte überdauerte, durch das Patriarchat abgelöst wurde, und zwar erst vor etwas mehr als 4000 Jahren, ist heute am einleuchtendsten psychologisch erklärbar: Die Männer begannen – begreiflicherweise – unter den Verhältnissen zu leiden. Sie hatten an der mächtigen Muttergöttin und Gebieterin über Leben und Tod zu geringen Anteil, sie hatten im Hervorbringen des lebendigen Lebens sichtbar keine Funktion, denn der absolut gleichwertige, hälftige Beitrag des Mannes in der Vererbung und Weitergabe von Leben war naturwissenschaftlich noch längst nicht erkannt.

#### a) Güter- und Waffenproduktion

Obwohl die Reaktion der Männer aus heutiger Sicht psychologisch verständlich ist, muss sie ebenfalls aus heutiger Sicht für die Menschheit als äusserst tragisch eingestuft werden: Um dem Hervorbringen des Lebens durch die Frauen etwas entgegenzusetzen, begannen sie im weitesten Sinne auch «Hervorzubringen». Dies war der Anfang der Güterproduktion bis hin zum gegenwärtigen Produktions-, Konsum- und Mobilitätswahn.

Dem Hervorbringen von «Fleisch und Blut» durch die Frau – dieses findet erst heute in den gentechnologischen Laboratorien seine direkte Nachahmung durch Männer – wurde damals insbesondere die Metallverarbeitung entgegengesetzt, und damit auch die Waffenproduktion. Dadurch wird der Übergang zum Patriarchat faktisch zur «Geburtsstunde des Krieges». Die Einführung des Krieges spielt denn auch in den Übergängen von matrizenrischen zu patriarchalen Kulturstufen eine entscheidende Rolle. Dass die Entmachtung der Priesterinnen und ihre Ersetzung durch Priester, wie auch die entsprechenden «Bereinigungen im Götterhimmel» nicht ohne Gewalt und Waffen vor sich gingen, versteht sich von selber.

Auf der philosophischen Ebene hat der Übergang von der matrizenrischen Zeit zum Patriarchat generell das polare Denken und im speziellen verschiedene Aufspaltungen gebracht: Geist wurde dem Manne zugeordnet, Natur der Frau, Vernunft dem Manne, Gefühl der Frau.

Arbeit schliesslich wurde ebenfalls neu zugeteilt: Die Arbeit, die (nur) zur natürlichen Erhaltung des Lebens notwendig ist, die Reproduktionsarbeit war

nach wie vor Frauensache, der Mann jedoch wurde zuständig erklärt für die weit «interessantere» Produktion von künstlich hergestellten Gütern einerseits, von Geist andererseits, und dies in einem Umfeld von Wettbewerb und Heldentum. Dass mit all diesen polaren Zuweisungen auch eine Wertung verbunden war, versteht sich von selbst: Die männlich definierten Elemente wurden mehrwertig, die weiblichen minderwertig.

## b) Familienstrukturen

Dieser Übergang von matrizenrischen Grundformen zum Patriarchat findet sich auch im Bereich der Familienstrukturen wieder: Ursprünglich waren die Verwandtschaftsvorstellungen matrizenrisch, Kinder galten nur mit der Mutter als blutsverwandt, sie wurden von der Verwandtschaft mütterlicherseits aufgezogen und wirtschaftlich versorgt und blieben im mütterlichen Verwandtschaftsverband, falls sich die Mutter vom Vater trennte. Männer hatten zu ihren leiblichen Kindern nur sehr lose Beziehungen, sie blieben in ihren emotionalen Beziehungen und sozialen Verpflichtungen der weiblichen Herkunftssippe verbunden. Im Bereich des Eigentums überliess der Vater beispielsweise sein persönliches Erbe nicht seinen Kindern, sondern den Nachkommen seiner Schwester, die ihm als blutsverwandt galten.

## 2. Zur Zivilstandsproblematik in der politischen Gegenwart

Ausgehend von diesen frühen matrizenrischen Gesellschaften müsste nun die langsame Entwicklung der patrizienrischen Familienstrukturen aufgezeigt werden, es wäre Halt zu machen bei den griechischen Mythologien, beim römischen Recht und seinem Verständnis der Ehe, bei der weiteren Entwicklung der Ehe bis hin zur relativ jungen Kernfamilie mit ihrer durch die Wirtschaft bedingten Arbeitsteilung und Mobilität, bis hin zur relativ jungen Verbindung der Ehe mit der Vorstellung romantischer Liebe. Dies würde den Rahmen dieses Beitrages bei weitem übersteigen. Hingegen sollen im folgenden zwei Aspekte der Zivilstandsproblematik aus der politischen Gegenwart herausgegriffen werden.

### a) Der Definitionswiderspruch

Insoweit rechtliche oder faktische Regelungen einen Unterschied zwischen den Angehörigen verschiedener Zivilstandsgruppen machen, gehen sie immer

davon aus, es bestünden zwischen diesen Gruppen unterschiedliche Voraussetzungen bzw. rechtlich relevante Ungleichheiten. Familienpolitisch konservative Konzepte setzen dabei den Familienbegriff mit dem Ehebegriff gleich und in der selben Logik auch die Ehe mit dem Vorhandensein von Kindern. Dies hat zwei Konsequenzen: Erstens führt es zur Diskriminierung der Kinderschaft ausserhalb der Ehe, und zweitens führt es zu einer familienpolitisch ungerechtfertigten Privilegierung kinderloser Eheleute<sup>3</sup>.

Für die Frauen verhängnisvoll ist aber vor allem der Umstand, dass solche familienpolitisch konservativen Konzepte davon ausgehen, eine Ehefrau werde ökonomisch vom Ehemann versorgt und sei selber nicht erwerbstätig. Sämtliche Diskriminierungen aller Frauen – auch derjenigen, die nie verheiratet sind – im Bereich von Bildung und Erwerbsarbeit sind letztlich auf dieses Konzept zurückzuführen, da die Definition der Ehefrau immer auf die generelle Definition «der Frau» zurückwirkt.

Der Mann wird klar auf die Rolle des Familienernährers vorbereitet und trifft im Berufsleben auch die entsprechenden Voraussetzungen an. Selbst wenn er keine Familie zu ernähren haben sollte, verfügt er über die entsprechende Ausbildung, die beruflichen Aufstiegschancen und einen Lohn, die ihm jederzeit erlauben sollen, eine Familie zu ernähren. Die Frau hingegen erfährt eine ambivalente Vorbereitung auf beide Lebenssituationen. Selbst wenn sie eine Familie zu ernähren hat, ist sie gesellschaftlich gesehen keine «Familienernährerin», sondern ein Ausnahmefall, weshalb sie im Berufsleben keine entsprechenden Voraussetzungen antrifft.

Mit anderen Worten: Jeder Mann ist im Erwerbsleben immer ein «Familienernährer», und zwar unabhängig von seiner familiären Situation. Jede Frau hingegen ist im Erwerbsleben immer eine «Haus»-Frau, die sich ebenso gut (oder sexistisch formuliert: wenn sie «normal» wäre) von einem Mann ernähren lassen könnte<sup>4</sup>. Alle beruflichen Diskriminierungen von Frauen lassen sich auf diese Ursache zurückführen<sup>5</sup>.

Dass diese Definition der Geschlechterrollen widersinnig bleiben muss, zeigt sich etwa in der Stellungnahme zu öffentlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung: Kreise, die sich für die Nichterwerbstätigkeit von Müttern stark machen und sich deshalb einem Ausbau solcher Einrichtungen widersetzen, sind in der Regel bereit, sie immerhin beschränkt auf Alleinerziehende oder Ausländerfamilien zu tolerieren. Psychologisch gesehen geht es offenbar

3 Dies ist auch die Kernproblematik der 10. AHV-Revision, die gegenwärtig im Parlament behandelt wird.

4 Dass diese Vorstellung schon rein statistisch nicht aufgeht, weil dazu gar nicht genügend Männer zur Verfügung stehen, wird von den bewussten oder unbewussten Vertretern dieser Auffassung ausser Acht gelassen.

5 Diese Zusammenhänge hat die Verfasserin in «Frauen und Männer», Bern 1980 (4. Auflage 1988) dargestellt. Mit dem Modell der «Versorgungsunabhängigkeit» werden Lösungsansätze in verschiedenen Bereichen gesucht, die sich mehr im Rahmen des geltenden Rechts halten als die Gedanken am Schluss des vorliegenden Beitrages.

vor allem darum, die Frau, die vom gesellschaftlichen Status her gesehen auch die eigene Ehefrau sein könnte, aus der Erwerbstätigkeit herauszuhalten.

Generell kann zu allen zivilstandsabhängigen rechtlichen Regelungen<sup>6</sup> gesagt werden, dass sie immer frauendiskriminierende Wirkung haben, ob sie sich nun auf Männer oder auf Frauen beziehen, und selbst wenn sie einzelne Gruppen von Frauen vordergründig bevorzugen. Dies liegt daran, dass solche Regelungen immer vom «Familienernährer»-Konzept ausgehen und Frauen unterschiedlich behandeln, je nach dem, ob sie faktisch von einem Ehemann versorgt werden oder nicht. Damit zementieren sie in jedem Fall eine frauenfeindliche Rollenteilung.

## b) Ökologische und friedenspolitische Auswirkung

Auf der Ebene der Werthaltungen ist die ökologische und friedenspolitische Problematik der heute – trotz zunehmender Scheidungsziffern – nach wie vor intensiven gesellschaftlichen Zivilstandsausrichtung zu suchen. Dass im Grossen wie im Kleinen viele Entscheidungen in einer Richtung gefällt werden, die das Leben auf dem Planeten Erde ernsthaft gefährden, und dass Grausamkeit gegenüber Menschen, Folter, kriegerisches Handeln und Gewaltanwendung an der Tagesordnung sind, dies alles ist nur deshalb möglich, weil die an diesen Handlungen direkt oder indirekt beteiligten Menschen – grossmehrheitlich Männer – eine Aufspaltung in ein «draussen» und ein «drinnen» vorgenommen haben. «Drinnen», im privaten Bereich, in der Wohnung, in der privaten Beziehung, in der Ehe ist alles heil, gelten Werte wie Zuwendung, Anteilnahme, Rücksicht und Liebe. Dahin kann man sich jederzeit zurückziehen, um den Anforderungen, den unumgänglichen Grausamkeiten des «Draussen» wieder gewachsen zu sein.

Dass diese Aufteilung der Werthaltungen geschlechtlich zugeteilt ist, steht ausser Zweifel. Der Mann, der immer gerüstet sein muss, um die Widerwärtigkeiten des Wettstreites im Leben draussen zu bestehen, hat Werthaltungen wie Zuwendung, Anteilnahme und Rücksicht an die Frauen delegiert, und zwar einerseits generell an die Frauenwelt und andererseits erwartet er die Pflege dieser Werte für ihn persönlich von seiner Ehefrau. Die Ehe wird somit zur Institution, die dem Mann die lebensfreundlichen und zuwendungsorientierten Werte garantiert, die er selber aus der grossen Welt draussen in den privaten Bereich verbannt und den Frauen delegiert hat<sup>7</sup>.

6 Solche Regelungen sind vor allem im Sozialversicherungsrecht zu finden, gelegentlich im öffentlichen Besoldungsrecht, die zweifellos verhärtetste Situation besteht jedoch im Steuerrecht: Da die Besteuerung natürlicher Personen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellt, wird die Familienernährerposition und die präsumtive Nichterwerbstätigkeit der Frau gemäss konvervativem Familienbild gleichsam zu einer steuerrechtlichen Fiktion, die aber alle weiteren Regelungen präjudiziert.

7 Eine eingehendere Darstellung dieser Zusammenhänge findet sich in der unter Anm. 5 zitiert-

### c) Gemeinsame Aspekte

Die Gleichstellung der Geschlechter im ausserhuslichen Bereich kann nur erreicht werden, wenn Frauen und Manner sich sowohl in die ausserhusliche wie auch in die innerhusliche Arbeit haftig teilen. Dies heisst nicht unbedingt, dass jede Frau und jeder Mann genau je zur Halfte in beiden Bereichen tatig sein mussen, sondern es bedeutet die Uberwindung der geschlechts-spezifischen Zuordnung von Produktion und Reproduktion ganz allgemein.

Genau die selbe Forderung ergibt sich aus dem okologischen und friedens-politischen Aspekt der Zivilstandsproblematik. Die Delegation der lebensfreundlichen Werthaltungen an die Frauen sollte zuruckgenommen werden. Dies bedeutet nicht etwa, dass sich alle Manner verandern sollten und alle Frauen dazu nichts beizutragen hatten, sondern es ist ein viel differenzierterer Prozess notig: Die Menschen sollten Abstand nehmen von der Aufteilung in ein heiles «drinnen» und ein unheiles «draussen». Vorwiegend Manner aber auch einige Frauen, die eine solche Polarisierung des Denkens internalisiert haben, sollten sich ganz bewusst den lebensfreundlichen Werthaltungen zuwenden, die der Frauenwelt delegiert worden sind<sup>8</sup>. Und Frauen sollten nicht langer bereit sein, sich diese lebensfreundlichen Werthaltungen delegieren zu lassen.

## 3. Eine Fragestellung zur Institution der Ehe

Der Gedanke liegt nahe, die Institution an sich in Frage zu stellen, die einerseits dieses Arrangement in den Werthaltungen und andererseits den Definitionswiderspruch in der Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern uberhaupt erst moglich macht. Dazu sei vorweg klargestellt, dass die Ehe als Institution im Einzelfall weder das hier kritisierte Werthaltungsarrangement noch eine frauendiskriminierende Aufgabenteilung automatisch zur Folge hat, denn im Einzelfall konnen sich Frauen und Manner mit etwelcher Anstrengung der gesellschaftlichen Normierung entziehen<sup>9</sup>.

ten Publikation. Dass es diese Konstellation notig macht, Kinder und andere betreuungsbedurftige Menschen dem Bereich zuzuweisen, der den Frauen delegiert ist, erscheint nur als logisch.

- 8 Ein Aufsatz des Friedensforschers Johan Galtung mit dem Titel «Woman : Man = Peace : War? Peace theory, femenist theory and epistemological adequacy» (Universitat Bern, Wintersemester 1991/1992) nennt den Ausschluss des Mannes aus dem Bereich der Kleinkinder-Betreuung als eine wichtige Ursache fur das tendenziell gewaltanwendende Verhalten von Mannern.
- 9 Diesbezuglich war die Auseinandersetzung um das neue Eherecht, das Referendum und der schliesslich positive Ausgang des Abstimmungskampfes von ausserordentlich grosser Bedeutung, wenn auch die direkten Auswirkungen der neuen, geschlechtsneutralen rechtlichen Aufgabenteilung nicht uberschatzt werden darf. Ihre Bedeutung liegt weniger darin,

In beiden Bereichen – Arbeitsteilung und Werthaltungsarrangement – liegt die verhängnisvolle Bedeutung der Institution darin, dass sich in einer vagen Erwartung der einzelnen Personen auf eine spätere Ehe – die in diesem vagen Erwartungsstadium immer sehr verklärt wahrgenommen wird – die diskriminierende Arbeitsteilung bzw. die schon an sich diskriminierende Vorbereitung auf eine solche Arbeitsteilung einerseits und das verhängnisvolle Werthaltungsarrangement andererseits von selbst ergibt, und zwar auch dann, wenn die betreffende Person gar nie eine Ehe eingehen wird.

Es sei deshalb die wohl zunächst etwas kühn anmutende Fragestellung erlaubt, welche Konsequenzen rechtlich und ausserrechtlich abzusehen wären, wenn das Zivilrecht die Institution «Ehe» nicht mehr zur Verfügung stellen würde. Dass dabei Anklänge an die Vorzeit entstehen können, mag zunächst erstaunen, ist aber bei näherem Besehen gar nicht so unlogisch.

### a) Rechtliche Auswirkungen

Eine grobe Übersicht – mehr ist im Rahmen dieses Beitrages nicht möglich – zeigt, dass die schweizerische Rechtsordnung die Nahtstellen zu einer solchen Neuregelung, einer Art «eherechtlichen Deregulierung» bereits heute erstaunlich gut abdecken würde.

Das Kindesrecht macht nur noch wenige Unterschiede zwischen Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, und Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Das Kindesrecht enthält somit bereits alle nötigen Elemente zur Regelung der Kindesverhältnisse<sup>10</sup>. Das Erbrecht wäre insoweit zu korrigieren, als der Ehegatte darin nicht mehr vorkommen könnte. In einem solchen – übrigens viel einfacheren und überschaubareren – Erbrecht wäre zu prüfen, ob der Schutz der Erbberechtigten allenfalls ausgebaut werden müsste, weil an die Stelle der heutigen eherechtlichen Vermögensverschiebungen gegebenenfalls solche obligationenrechtlicher Natur treten würden, die sich in einem ebenfalls deregulierteren Umfeld abspielen würden als die heutigen gemäss Eherecht.

Die verhältnismässig umfangreichsten Anpassungen wären im Obligationenrecht erforderlich. Einzufügen wäre im besonderen Teil ein neuer Vertragstyp betreffend «gemeinsamer Haushalt», für den zahlreiche Elemente in anderen Vertragstypen bereits vorgegeben sind. Analog beispielsweise dem Arbeitsvertrag und der Miete wäre Schriftlichkeit kein Formerfordernis,

dass Eheleute gestützt darauf ihre Aufgaben egalitärer verteilen würden, als in der Auswirkung auf andere Rechtsgebiete, insbesondere das Sozialversicherungsrecht, das dem neuen Eherecht angepasst werden muss und sich auf die Situation der einzelnen Personen viel direkter auswirkt.

<sup>10</sup> Es dürfte eine Frage der Zeit sein, bis die Möglichkeit einer gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt durch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, ebenfalls geschaffen wird.

damit die Beteiligten das Minimum an Schutz aus diesem Vertrag auch nach kurzer Vertragsdauer erhalten würden, wie beispielsweise Kündigungsfristen oder Unterhalt bei Haushaltsführung und Nichterwerbstätigkeit. Andere Elemente kämen formlos erst nach längerer faktischer Vertragsdauer zum Tragen, so beispielsweise ein Anspruch auf einen Anteil am Erwerb des Vertragspartners. Mit einer solchen Differenzierung nach faktischer Vertragsdauer<sup>11</sup>, und mit differenzierten Formerfordernissen für besondere Regelungen könnte ein Vertragstypus geschaffen werden, der den Bedürfnissen nach rechtlichen Regelungen durchaus angemessen Rechnung tragen könnte. Wegfallen würden besondere moralische Aspekte, in denen das Eherecht heute über die allgemeine Vertragstreue des Obligationenrechtes hinausgeht.

Es versteht sich von selbst, dass dieser Vertragstyp auch auf verwandte oder wahlverwandte Personen Anwendung fände, die einen gemeinsamen Haushalt führen, nach geltendem Recht jedoch nicht in der Lage sind, eine Ehe zu schliessen. Schliesslich würde das Ehescheidungsrecht in den Bestimmungen über die Auflösung dieses neuen Vertragstyp aufgehen.

## b) Das Eigentum

Die Verbindung von Mann und Frau in gemeinsamem Haushalt hätte unter diesen neuen Bedingungen keine eigentumsrechtlichen Folgen mehr, selbst wenn obligationenrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen eine Beteiligung an den während des gemeinsamen Haushaltes durch Arbeit erworbenen Vermögensteilen vorsehbar wären. Eigentumsübergänge müssten obligationenrechtlich beziehungsweise durch erbrechtliche Dispositionen umgesetzt werden.

Eine solche Situation unterscheidet sich bei entsprechender Ausgestaltung des Obligationenrechtes in den faktischen Konsequenzen wenig vom heutigen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die «gute Partie» würde zu einer obligationenrechtlichen Angelegenheit. Es darf wohl zu Recht die Frage gestellt werden, ob das nicht ehrlicher wäre, angesichts dessen, dass Scheidungsprozesse in Königs-, Fürsten- und anderen grossen Häusern doch wohl eher an Schadenersatzprozesse erinnern.

Wenn mit Verbindungen zwischen Söhnen und Töchtern unter dem Titel der Ehe keine Besitzesvermehrungen mehr möglich sind, sondern zu diesem Zwecke ehrlicherweise zu jenen Rechtsformen gegriffen werden müsste, deren sich Firmen und Konzerne für ihre Konzentrationsprozesse ebenfalls bedienen müssen, so wäre effektiv ein wichtiges Element patriarchalen Missbrauchs der Verbindung zwischen Menschen verschwunden.

11 Dieses faktische Abstellen auf die Vertragsdauer kennt beispielsweise auch das Arbeitsvertragsrecht.

Es sei hier noch eine gedankliche Verbindung angetönt. Der Prozentanteil der Kinder, die mit ihrer leiblichen Mutter und ihrem leiblichen Vater aufwachsen, wird immer kleiner. Kindschaft hat sich in den vergangenen Jahren somit zunehmend von der Ehe abgelöst. Die ökonomische Ebene kann sich ähnlich von der Ehe ablösen. Dies wird unterstützt dadurch, dass heute Kosten für Kinder ökonomisch viel stärker ins Gewicht fallen als – vor allem bei beidseitiger Erwerbstätigkeit der Partner – die Kosten, die ein Partner für den anderen erbringt.

### c) Die Arbeitsteilung

Der neue obligationenrechtliche Vertragstyp kann keine Arbeitsteilung vorgeben. Hingegen muss er an verschiedene Arbeitsteilungen verschiedene Konsequenzen anknüpfen. Die Gleichwertigkeit innerhäuslicher und ausserhäuslicher Arbeit, wie sie das Eherecht heute vorsieht, könnte durchaus ihren Niederschlag finden, handelt es sich dabei doch nicht um eine moralische, sondern um eine ökonomische Kategorie.

Es ist davon auszugehen, dass selbst bei einer grosszügigen Absicherung des vor allem innerhäuslich tätigen Vertragspartners die Aufgabenteilung generell egalitärer ausfallen würde. Da sehr viele Leute automatisch dem neuen Vertragstyp unterstehen würden, der aber einen bewussten Entscheid über eine sinnvolle Aufgabenteilung verlangt und entsprechende Konsequenzen vorsieht, ist die Entwicklung vielseitigerer Formen in der Aufgabenteilung anzunehmen und in der allgemeinen, gesellschaftlichen Anschauung auch eine pluralistischere Normalität der Verhältnisse. Dies müsste sich längerfristig auch auf die Normalität des Erwerbslebens auswirken, indem vielfältigere Formen der Verbindung von Familien- und Erwerbsleben üblich würden.

Generell würden Verbindungen nach dem neuen Vertragstyp vermehrt von allem Anfang an als «Verbindungen auf Zeit» eingegangen<sup>12</sup>. Damit käme man den faktischen Verhältnissen der nach wie vor steigenden Scheidungsziffern bedeutend näher, jedoch ohne den Anstrich des Versagens, der Scheidungen heute immer noch anhaftet und die beteiligten Erwachsenen und Kinder oftmals belastet. In dieser Konzeption der Verbindung auf Zeit – beispielsweise für die Zeit der Kinderbetreuung – klingt am ehesten die Vorzeit an: Keiner wird zum Besitz oder Eigentum des anderen. In einer relativ lebensnahen Konzeption von menschlicher Beziehungsfähigkeit würde davon ausgegangen, dass Beziehungen – wie alles Lebendige – einen Anfang und

12 Was in diesem Zusammenhang meistens vergessen wird: Zur Zeit, als die Unauflöslichkeit der Ehe dogmatisiert wurde, lag die Lebenserwartung ungleich viel tiefer als heute. Ehen dauerten deshalb viel kürzer als heute, und wer lange lebte, ging unter Umständen schon aufgrund des Todes von Ehepartnern mehrere Ehen ein.

auch ein Ende haben müssen, und dass dieses Ende längst nicht in allen Fällen der Tod eines Partners ist<sup>13</sup>.

#### d) Das Heilige

Die vorliegende Darstellung wäre unvollständig, würde nicht auch auf die rituelle Ebene Bezug genommen. Das dargestellte Konzept basiert auf einer Trennung der ethisch-moralischen und der ökonomischen Aspekte der Verbindung zweier Menschen. Oder etwas prosaisch ausgedrückt: Die Vermengung von Geld und Liebe soll aufgehoben werden. Wie verhängnisvoll diese Vermengung ist, zeigt sich in aller Schärfe vor allem durch emotionale Komplikationen in Scheidungsprozessen, wenn ein Partner die Sache nur noch ökonomisch betrachtet, während der andere emotional Schadenersatz für enttäuschte Liebe erwartet und diese Erwartung mangels anderer Umsetzungsmöglichkeit in bare Münze umsetzt.

Wenn Ökonomie und Liebe entkoppelt werden, heisst dies nun längst nicht, dass dem emotionalen Teil, Anteilnahme, Zuwendung und Liebe keine Bedeutung zukommen würde. Im Gegenteil: Die Entkoppelung ist als Idee ja gerade auch aus der Problematik des Werthaltungsarrangements heraus entstanden, welches menschliche Anteilnahme, Zuwendung und Liebe dem inneren Bereich vorbehält, diese Werte den Frauen delegiert und sie – die Werte und die daran gebundenen Frauen, oder die Frauen und die daran gebundenen Werte – aus dem «äusseren» Bereich der grossen Welt verbannt. Ein Grundanliegen besteht somit darin, diesen Werten den nötigen Raum im äusseren Bereich zu schaffen. Dies kann zweifellos nicht dadurch gefördert werden, dass davon ausgegangen würde, sie hätten nun im inneren Bereich nichts mehr zu suchen.

Oder um es mit Begriffen aus der Vorzeit auszudrücken: Nach wie vor hat der Mensch das Bedürfnis nach dem «Heiligen», nach dem Lebendigen, nach der Beziehung zum Mitmenschen, zur Natur und zu metaphysischen Dingen, und er hat auch das Bedürfnis, dieses «Heilige» rituell zu leben. Wenn Produktions-, Konsum- und Mobilitätswahn sowie das Erlebnis der Ekstase in Kriegs- und sonstigen Gewaltexzessen nicht mehr die Droge sein sollen, die den Menschen über diese erwähnten Bedürfnisse hinwegtäuschen, so sollten

13 Johan Galtung sieht im erwähnten Aufsatz eine Möglichkeit zur Überwindung von gewaltanwendenden männlichen Werthaltungen – er führt diese nicht nur auf die Sozialisierung zurück, sondern er stellt die Frage nach einem Zusammenhang mit der männlichen Konstellation der Sexualhormone – darin, dass Männer diversifizierte und vielfältigere Beziehungen zu Frauen pflegen würden. Dass die Friedensforschung Fragestellungen zu bearbeiten beginnt, die mit der institutionellen Umsetzung von Beziehungen zwischen einzelnen Menschen zusammenhängen und damit letztlich auch die Institution «Ehe» betreffen könnten, erscheint hier als äusserst interessanter Aspekt, dessen Vertiefung dringlich wäre. Dabei könnte auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit neue Beziehungsformen Elemente aus der Vorzeit übernehmen können, aus der Zeit notabene vor der Entstehung des Krieges.

neue Formen gefunden und alte wiederentdeckt werden, die diese Kategorien erlebbar machen.

Auf die Verbindung zweier Menschen bezogen kann man sich unter diesem Aspekt die Frage stellen, ob für die Eheschliessung nicht die Kirchen allein zuständig erklärt werden könnten. Dieser rituelle Akt müsste völlig losgelöst sein von der zivilrechtlichen Situation, und es wäre durchaus vorstellbar, dass er auch Personen offenstehen würde, denen die zivilrechtliche Heirat heute versagt ist, wie beispielsweise gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partnern.

Hiezu noch eine Bemerkung, die sich genau so auf die heutige Situation der kirchlichen Rituale bezieht. Mit Taufe und Beerdigung kennt die Kirche eine rituelle Form, Beginn und Ende des Lebens zu begehen. Mit der Hochzeitsfeier wird der Anfang einer Beziehung begangen, für das Ende einer Beziehung fehlt eine entsprechende kirchliche Begleitung. In Scheidungsprozessen machen Anwältinnen und Anwälte gelegentlich die Erfahrung, dass für Personen mit einem gesunden Verhältnis zum natürlichen Bedürfnis, wichtige Momente im Leben rituell zu begehen, mangels eines solchen rituellen Angebotes die Hauptverhandlung vor Gericht zu diesem Ritual wird. Es müsste deshalb darüber nachgedacht werden, ob Kirchen nicht auch die kirchliche Scheidung ermöglichen sollten.

#### 4. Schlussbemerkung

Abschliessend seien zwei Bemerkungen erlaubt, welche die Gedanken wieder auf den harten Boden der Realität zurückführen. Es ist nicht anzunehmen, dass das Eherecht noch in diesem Jahrtausend abgeschafft wird. Und das Rad der Zeit lässt sich nicht zurückdrehen.

Um aber beim Begriff des «Jahrtausends» nochmals einzusetzen: Wenn einer Generation von Menschen plötzlich zum Bewusstsein kommt, dass sie eine der letzten des Menschengeschlechtes sein könnte, weil Einrichtungen und Werthaltungen mittlerweile so lebenszerstörend geworden sind, dass dessen weitere Existenz objektiv gefährdet ist, so tut diese Generation gut daran zu analysieren, seit wann und warum die Dinge einen zerstörerischen Lauf genommen haben.

Wer heute diese Überlegungen anstellt, wird notwendigerweise etwa vier Jahrtausende zurückgeführt zu den Anfängen des Patriarchates. Dahin können wir nicht zurück. Dahin können wir auch nicht zurückwollen, denn wenn Frauen wieder «heilig» würden, müsste die ganze verhängnisvolle Entwicklung wieder von neuem beginnen. Unsinnig und undenkbar wäre auch eine Rückkehr zu matrizenrischen Familienstrukturen. Sich für das, was nun dringend neu gefunden werden muss, auch am Uralten zu orientieren, mag ei-

nigen als Spielerei erscheinen. Es könnte aber auch sein, dass solche Denksätze effektiv zu jener Freiheit im Denken anregen, welche die dringend notwendigen neuen Formen erst entstehen lassen kann. In diesem Sinne möchte die Autorin den vorliegenden Beitrag verstanden wissen.

Die Gleichstellung von Frau und Mann  
als rechtspolitischer Auftrag

L'égalité entre hommes et femmes –  
un mandat politique pour le législateur

Festschrift für Margrith Bigler-Eggenberger

Herausgegeben von Kathrin Klett und Danielle Yersin